#### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der am 11.09.1987 in Pforzheim gegründete Squash-Verein führt den Namen "Squash Team Pforzheim ev". Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- 2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Baden werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- 3 .Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsf.Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

#### § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 5 Stimmrecht und Wählharkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 6 Maßreglungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsf. Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) schriftlicher Verweis im Namen des Vereins
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen eine Ausschluß (§3.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – –beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

#### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahresversammlung ) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 10 Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a. geschäftsführender Vorstand
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Pressewart
- e) 2 Kassenprüfer
- f) Sportwart
- g) Jugendwart
- 2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken (z.B. Großveranstaltungen-Feste).

## § 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Vorstand ist von den Verpflichtungen des § 181 BGB entbunden.

- 3. Der Jungendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jungend des Vereins gewählt. (vgl. § 5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsf. Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsf. Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied aus seinem Kreis kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen. Das kommissarisch bestimmte Mitglied ist verpflichtet, das Amt anzunehmen, bis zur Wahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes.
- 5. Zu den Aufgaben des geschäftsf. Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 6. Der geschäftsf. Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 7. Zur Beschlußfassung erforderliche Abstimmungen sind grundsätzlich nicht geheim. Sonst anwesende Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8. Es besteht die Möglichkeit, die Durchführung der Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Ordnung wird vom geschäftsf. Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

# § 12 Besondere Tätigkeitsbereiche

- 1. Der geschäftsf. Vorstand kann bei Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder für sonstige Vereinsaufgaben mit einfacher Mehrheit Vereinsmitglieder beauftragen, diese Aufgaben wahrzunehmen.
- 2. Das ernannte Mitglied hat das Recht, die Aufgabe abzulehnen.
- 3. Der geschäftsf. Vorstand kann mit einfacher Mehrheit dem Mitglied ohne nähere Begründung die Tätigkeit entziehen.
- 4. Das mit der Aufgabe betraute Mitglied bedarf bei Eingehung vertraglicher Verpflichtungen der Zustimmung und Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes sowie des Kassenwartes.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsf. Vorstandes, sowie der Jugend und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nach jeder Mitgliederversammlung ist eine Protokollabschrift zur Einsicht an der Vereinsaushangtafel auszuhängen.

### § 14 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsf. Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

## § 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung eine Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Karlsruhe, Stephanstr. 86, Postfach 1580, 76137 Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Pforzheim, den 15. Juli 1993 28 April /994

1. Vorsitzender

Mari SW

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim, OZ: VR 978, am 10. November 1994.

Pforzheim, den 10. November 1994

Amtsgericht Pforzheim - Registergericht -

(Schuler) Rechtspfleger



